

haben die Verwendung der dem Rationalisierungsfonds und Prämienfonds zugeführten Mittel einzuschränken oder auszuschließen, wenn die F/E-Einrichtung die vorgegebenen staatlichen Kennziffern und den Gesamtplan nicht oder teilweise nicht erfüllte. Die nicht zur Verwendung freigegebenen Mittel sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(6) Die im Planjahr nicht verwendeten Mittel der gemäß Abs. 4 gebildeten Fonds sind auf das folgende Planjahr übertragbar.

(7) Erlöse aus der Verrechnung von Vorleistungen sind, soweit sie aus dem Staatshaushalt finanziert wurden, an den Staatshaushalt abzuführen.

(8) Bei Betrieben, der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind die Einnahmen aus wissenschaftlich-technischen Leistungen, aus Nutzensbeteiligung und Nachnutzung als Erlöse zu behandeln.

§9

Abrechnung der Aufgaben und Rechnungslegung

(1) Die F/E-Einrichtungen haben durch die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben den Nachweis über die erzielten Gewinne und die Einnahmen aus Nutzensbeteiligung und Nachnutzungsentgelten als Grundlage für die Fondsbildung zu führen.

(2) Für jeden Vertrag bzw. Auftrag haben die F/E-Einrichtungen gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel nach Erfüllung, Verteidigung und Abnahme der vertraglich vereinbarten wissenschaftlich-technischen Leistung. Die Bezahlung nach Abschluß nutzungsfähiger Leistungsabschnitte kann vereinbart werden.

(3) Erfolgt der Abbruch einer vertraglich vereinbarten wissenschaftlich-technischen Aufgabe in Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, sind die bis zum Abbruch bei der auftragnehmenden F/E-Einrichtung des Bauwesens angefallenen Istkosten in Rechnung zu stellen.

§10

Finanzierung der Aufgaben

(1) Vertragsleistungen, die von den F/E-Einrichtungen erbracht werden, sind aus Mitteln der Auftraggeber zu bezahlen. Die Vorfinanzierung dieser Vertragsleistungen beim Auftragnehmer erfolgt bei den Einrichtungen der volkseigenen Betriebe aus Eigenmitteln bzw. Krediten, bei Haushaltseinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft aus eigenen Mitteln.

(2) Sind nach Erfüllung eines Vertrages die im Preislimit kalkulierten direkt der Leistung zurechenbaren Ausgaben überschritten, ohne daß das Preislimit vertraglich geändert wurde, geht die Überschreitung beim Auftragnehmer zu Lasten der Verwendungsmöglichkeit des Gewinns, der Nutzensbeteiligung und Nachnutzungsentgelte aus diesem Vertrag. Übersteigen solche Mehraufwendungen die Möglichkeiten ihrer Deckung aus dem Gewinn, der Nutzensbeteiligung und Nachnutzungsentgelte des betreffenden Vertrages, er-

folgt ihre Finanzierung zu Lasten des Gesamtgewinns sowie der Gesamteinnahmen aus Nutzensbeteiligungen und Nachnutzungsentgelten der F/E-Einrichtung.

Schlußbestimmungen

§11

Der Präsident der Deutschen Bauakademie, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und die Bezirksbaudirektoren haben unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Leistungsarten auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinie vom 28. November 1967 über die vertragliche Gestaltung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben von Forschung und Entwicklung des Bauwesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1968) spezielle methodische Hinweise für die Ermittlung des Preislimits und des Abgabepreises, der Kriterien für die Nutzenermittlung sowie über die Bestätigung der Kalkulationselemente (Kalkulationsschema), der Gewinn- und Gemeinkostenzuschlagssätze und die Anwendung von technisch-ökonomischen Parametern festzulegen.

§12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft. Bestehende Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 15. März 1963 über die Einführung von Methoden der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Instituten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe des Ministeriums für Bauwesen und der Deutschen Bauakademie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1963) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1967

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 2* über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik

vom 25. Oktober 1967

In Abänderung der Anordnung vom 27. Dezember 1965 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II 1966 S. 15) wird folgendes angeordnet:

§1

Die Absätze 4 bis 6 des § 10 der Anlage der Anordnung vom 27. Dezember 1965 erhalten folgende Fassung:

„(4) Bei jedem Versorgungsdepot ist in Abstimmung mit den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Versorgungsbereich zuständigen Orga-

* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 4 S. 15)